

**RS OGH 1994/6/22 1Ob573/94,  
5Ob286/01x, 1Ob69/02g,  
5Ob275/03g, 4Ob196/08i,  
6Ob181/10a, 5Ob31/11m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1994

## Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1112 A

## Rechtssatz

1.) Grundsätzlich bewirkt nur die vollständige Zerstörung eines Bestandgegenstands die Auflösung des Bestandvertrages. Ein nur teilweises Erlöschen des Bestandvertrages ist möglich, wenn ein räumlich selbständiges Objekt (zum Beispiel Aufzug) vorliegt und die Voraussetzungen des § 1112 ABGB nur für dieses zutreffen.

2.) Solange die Wiederherstellung des Mietgegenstandes rechtlich und wirtschaftlich möglich ist, kann der Mieter die Zuhaltung des Mietvertrages verlangen. Ein bloß vorübergehender Entzug der baurechtlichen Benützungsbewilligung bewirkt nicht den rechtlichen Untergang der Sache. Die Beweislast, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ausgeschöpft zu haben, um dem Mieter den bedungenen Gebrauch zu verschaffen, und auch für die Unwirtschaftlichkeit der Reparaturmaßnahmen trifft den Vermieter.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/94  
Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 573/94  
Veröff: SZ 67/112
- 5 Ob 286/01x  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 286/01x  
Vgl auch; nur: Ein nur teilweises Erlöschen des Bestandvertrages ist möglich, wenn ein räumlich selbständiges Objekt (zum Beispiel Aufzug) vorliegt und die Voraussetzungen des § 1112 ABGB nur für dieses zutreffen. (T1)
- 1 Ob 69/02g  
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 69/02g  
nur: Grundsätzlich bewirkt nur die vollständige Zerstörung eines Bestandgegenstands die Auflösung des Bestandvertrages. (T2); Beisatz: §1112 ABGB ist dahin einschränkend auszulegen, dass das Bestandverhältnis nicht erlischt, soweit den Bestandgeber dem Bestandnehmer gegenüber eine Wiederherstellungspflicht trifft und die Wiederherstellung auch möglich ist. (T3)
- 5 Ob 275/03g  
Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 275/03g  
Vgl auch; nur: Solange die Wiederherstellung des Mietgegenstandes rechtlich und wirtschaftlich möglich ist, kann der Mieter die Zuhaltung des Mietvertrages verlangen. (T4); Beis ähnlich wie T3
- 4 Ob 196/08i  
Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 196/08i  
Auch; nur: Die Beweislast für die Unwirtschaftlichkeit der Erhaltungsarbeiten trifft den Vermieter. (T5)
- 6 Ob 181/10a  
Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 181/10a  
Vgl; nur: Ein bloß vorübergehender Entzug der baurechtlichen Benützungsbewilligung bewirkt nicht den rechtlichen Untergang der Sache. (T6); nur T5
- 5 Ob 31/11m  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 31/11m  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020732

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)